

Geschäftsbedingungen der PMG Presse-Monitor GmbH zur Archivierung von Artikeln aus Elektronischen Pressespiegeln (PMG Archiv AGB)

Ein Kunde (nachfolgend: Anwender), der mit der PMG Presse-Monitor GmbH (nachfolgend: PMG) einen „Nutzungsvertrag über die Lieferung/Lizenzierung digitaler Artikel und die Nutzung eines Elektronischen Pressespiegels“ (nachfolgend: Nutzungsvertrag) abgeschlossen hat, erwirbt mit dem Abschluss der separaten „Vereinbarung zur Archivierung“ (nachfolgend: Archivierungsvertrag) mit Blick auf die von ihm genutzten „Elektronischen Pressespiegel“ Archivierungsrechte in dem Umfang, wie sie in den nachfolgenden Geschäftsbedingungen festgelegt sind.

1. Vertragspartner/Laufzeit/Kündigung

- a. Vertragspartei des Archivvertrages kann nur sein, wer mit der PMG einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat.

Zwischen dem Vertragspartner des Nutzungs- und des Archivierungsvertrages muss Identität bestehen.

Änderungen in der Rechtspersönlichkeit des Vertragspartners des Nutzungsvertrages gelten zugleich auch für den Archivierungsvertrag.

- b. Der Archivierungsvertrag endet – ohne, dass es einer Kündigung bedarf – spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzungsvertrag endet.

2. Personeller Geltungsbereich

- a. Der Anwender ist verpflichtet, die Archivierung in der Weise zu zentralisieren, dass die Nutzer jeweils auf das anwendereigene Archiv zurückgreifen müssen. Weitere (Sub-) Archive sind nicht zulässig. Die Zwischenspeicherung von Artikeln aus dem Zentral-Archiv bei den einzelnen Nutzern des Anwenders bestimmt sich nach Ziff. 2 Buchst. d).
- b. Nur der in dem Nutzungsvertrag bestimmte Kreis der Personen auf Seiten des Anwenders ist berechtigt, auf die archivierten Artikel zurückzugreifen. Ebenso wenig wie es anderen Personen auf Seiten des Anwenders oder Dritten gestattet ist, den internen Pressespiegel zu nutzen, ist es auch hinsichtlich der archivierten Artikel nicht zulässig, einen erweiterten Zugang/Zugriff zu gestatten.
- c. Wird der Kreis der Zugriffsberechtigten im Nutzungsvertrag geändert, so gilt diese Änderung zugleich auch für den Archivierungsvertrag, ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Ergänzung bedarf. Der Anwender wird in den gebotenen Abständen überprüfen, dass die Archiv-Nutzerzahl nicht über die im Nutzungsvertrag mit der PMG vertraglich vereinbarte Anzahl hinausgeht. Der Anwender wird der PMG auf Anforderung mitteilen, wie viele Nutzer auf die PMG-Daten Zugriff haben bzw. hatten.

- d. Der einzelne Nutzer ist befugt, gleichzeitig maximal 20 Artikel aus dem Archiv des Anwenders vorübergehend auf dem von dem Anwender dazu bestimmten PC abzuspeichern und gegebenenfalls für interne Zwecke auszudrucken, ohne dass damit ein weitergehendes Abdruck-/Veröffentlichungsrecht verbunden ist.

Die vorübergehende Zwischenspeicherung ist spätestens nach drei Tagen wieder zu löschen. Der Nutzer ist nicht befugt, auf dem von ihm genutzten PC ein oder mehrere weitere Datenbanken anzulegen, in denen Artikel aus dem Archiv dauerhaft gespeichert werden.

- e. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die archivierten Artikel anders als zu internen Informationszwecken zu verwenden. Jede Weitergabe, gleich in welcher Form, an Dritte, die nicht zu dem vereinbarten Nutzerkreis zählen, ist unzulässig.
- f. Der Anwender wird die Nutzer zur Einhaltung der genannten Obliegenheiten verpflichten.

3. Sachlicher Geltungsbereich

- a. Archivierungsrechte nach dem Archivierungsvertrag und diesen AGB beziehen sich immer nur auf Artikel (Text, und/oder Text und Bild, oder Bild – nachfolgend verein-fachend: Artikel), die der Anwender auf Grund des Nutzungsvertrages rechtmäßig zur Erstellung eines intern nutzbaren Pressespiegels in elektronischer (oder gedruckter) Form genutzt hat. Selbst wenn ein Artikel nur in Ausschnitten in dem elektronischen Presse-spiegel wiedergegeben wurde, ist dessen vollständige Archivierung zulässig.

Weitere Artikel, die über das Presse-Monitor-System (PMS) abgerufen worden sind, aber von dem Anwender nicht zur Erstellung eines intern nutzbaren Pressespiegels verwandt wurden, dürfen nicht – weder zeitgleich noch zu einem späteren Zeitpunkt - archiviert werden.

- b. Hat der Anwender einen Dritten mit der Erstellung des für ihn bestimmten, intern nutzbaren Pressespiegels beauftragt, so ist der Dritte nicht zur Archivierung der Artikel befugt. Zählt auch die technische Realisierung des Archivierungsvorganges der von dem Anwender in seinem Pressespiegel genutzten Artikel zur Aufgabe des Dritten, so dürfen die Archiv-Speicherung und der Zugriff auf die archivierten Artikel allein auf einem Server/von einem Server aus erfolgen, auf den ausschließlich der Anwender Zugriff hat. Der Anwender verpflichtet sich, den Dritten, den er mit Archivierungstätigkeiten beauftragt, zur Einhaltung der Verpflichtungen anzuhalten, die ihm selbst nach diesem Archivierungsvertrag und den PMG Archiv AGB obliegen.

4. Archivierungsrecht

- a. Bzgl. der in Ziff. 3 Buchst. a) 1. Abs. genannten Artikel und mit der Begrenzung gem. Ziff. 3 Buchst. b) wird dem Anwender ein einfaches, zeitlich befristetes, nicht übertragbares Vervielfältigungsrecht, begrenzt auf die eigenen Archivzwecke (Information und Recherche), in dem durch diese AGB bestimmten Umfang eingeräumt.
- b. Das Archivierungsrecht ist jeweils bezogen auf den einzelnen Artikel auf den Zeitraum von maximal zehn Kalenderjahren begrenzt. Der Lauf der Zehn-Jahres-Frist beginnt mit dem 1.1. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der zu archivierende Artikel in dem elektronischen Pressespiegel des Anwenders erstmals erschienen ist, und endet am 31.12. des zehnten Jahres.
- c. Wird der Archivierungsvertrag innerhalb der Zehn-Jahres-Frist gekündigt, so führt dies mit Blick auf die dahin bereits archivierten Artikel nicht zu einer Verkürzung der Archivierungsfrist.

- d. Das für die Ausübung des Archivierungsrechts zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste der PMG.
- e. Die Archivierung darf in der Weise erfolgen, dass den Nutzern eine Volltextrecherche möglich ist.
- f. Abgesehen von der Verschlagwortung der Artikel und ihrer Kennzeichnung als „PMG-Datei“ – Ziff. 7 Buchst. b) – dürfen die Artikel im Rahmen der Archivierung nicht inhaltlich verändert, gekürzt, zusammengefasst oder in sonstiger Form bearbeitet werden.
- g. Es ist die Quelle und der Tag der Veröffentlichung auf dem Artikel zu vermerken.

5. Löschung

- a. Mit Ablauf der Archivierungsfrist – Ziff. 4 Buchst. b) – sind alle von dem jeweiligen Fristablauf betroffenen Artikel vollständig aus dem Archiv des Anwenders zu löschen.
- b. Die Löschung ist der PMG, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Archivvertrag mehr besteht, jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Archivierungsfrist schriftlich anzuzeigen.
- c. Die Lösungsverpflichtung nach Buchst. a) erstreckt sich neben der zentralen Archivdatenbank auch auf alle Endgeräte der Nutzer, auf denen jeweils archivierte Artikel kurzzeitig zwischengespeichert sind.

6. Bildrechte

- a. Soweit es der zwischen der PMG und dem Anwender abgeschlossene Nutzungsvertrag dem Anwender gestattet, im Zusammenhang mit den Artikeln veröffentlichte Fotografien und Werke der bildenden Kunst mit in den elektronischen Pressespiegel aufzunehmen, so erstreckt sich der Anwendungsbereich des Archivierungsvertrages und seiner ABG auch auf die Archivierung dieser Fotografien und Werke der bildenden Kunst.
- b. Das für die Ausübung dieses erweiterten Archivierungsrechts zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste der PMG.

7. Sonstige Obliegenheiten des Vertragspartners

- a. Im Nutzungsvertrag ist der Kreis der Nutzer festgelegt, der auf Seiten des Anwenders Zugriff auf den elektronischen Pressespiegel hat. Ebenso wie der Anwender mit dem jeweils möglichen und technisch vertretbaren Aufwand dafür Sorge zu tragen hat, dass nur dem vereinbarten Nutzerkreis Zugang zu dem elektronischen Pressespiegel eröffnet wird, ist der Anwender in gleicher Weise verpflichtet sicherzustellen, dass auch nur dieser Nutzerkreis auf die archivierten Artikel zugreifen kann.
- b. Alle von dem Anwender aus dem elektronischen Pressespiegel archivierten Artikel sind zeitgleich mit dem Archivierungsvorgang als „PMG-Datei“ durch den Zusatz „Alle Rechte vorbehalten. Copyright [oder “©”] PMG Presse-Monitor GmbH“ zu kennzeichnen. Dabei hat diese Codierung so zu erfolgen, dass sie nicht von dem jeweiligen Artikel entfernt, sondern nur insgesamt mit dem Artikel gelöscht werden kann.

8. Kontrollrechte

- a. Der Anwender gestattet es der PMG, durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der technisches Hilfspersonal hinzuziehen darf, einmal im Jahr in den Räumen bzw. in dem Datenverarbeitungssystem des Anwenders die Art und den Umfang der in seinen EDV-Systemen gespeicherten Presseartikel auf Einhaltung der Verpflichtungen und Bestimmungen des Vertrages überprüfen zu lassen.
- b. Die Kosten trägt die PMG, sofern sie nicht vom Anwender im Wege des Schadensersatzes zu übernehmen sind.

9. Haftung

- a. Für die Richtigkeit des Inhalts der archivierten Artikel zum Zeitpunkt der Archivierung und/oder mit Blick auf einen eventuellen Verlust an Wahrheitsgehalt infolge Zeitablaufes ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- b. Die Archivierung wird von dem Anwender ausschließlich im eigenen Interesse vorgenommen und in der Risikosphäre des Anwenders realisiert, so dass jegliche Haftung der PMG und/oder der mit ihr vertraglich verbundenen Verlage mit Blick auf die Archivierung und Nutzung der archivierten Artikel ausgeschlossen ist.
- c. Im Übrigen haftet die PMG – soweit diese Einschränkung rechtlich vertretbar ist – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10. Schlussbestimmungen

- a. Auf den Archivierungsvertrag (inkl.) seiner Bestandteile findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.
- b. Änderungen des Archivierungsvertrages und seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform.
- c. Gerichtsstand ist für beide Parteien Berlin.